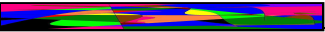


Joachim Klein



Joachim Klein, 

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Georg-Wilhelm-Str. 1

29223 Celle

28.11.2014

Berufung

Anfechtung des Urteils S24 AS 919/11 vom 22.10.2014 des Sozialgerichts Osnabrück, zugestellt am 30.10.2014

Beschwerde

gegen die Nichtzulassung der Berufung der am gleichen Tag (22.10.2014) mitverhandelten Urteile S24 AS 1061/12 und S24 AS 810/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird das Urteil **S24 AS 919/11** des Sozialgerichtes Osnabrück vom 22.10.2014 angefochten. Gleichzeitig wird wegen der Nichtzulassung der Berufung der Urteile **S24 AS 1061/12 und S24 AS 810/12**, die am gleichen Tag in der gleichen Verhandlung verkündet wurden, Beschwerde eingereicht.

Begründung für die kombinierte Berufung und Beschwerde: Die Verfahren können nicht getrennt betrachtet werden.

Außerdem stelle ich den Antrag weitere Verfahren, als Beweismittel, und um ein umfassenderes Bild zu ermöglichen, zuzulassen. Denn nur unter Würdigung des gesamten Sachverhaltes ist eine gerechte Urteilsfindung möglich.

Im ersten Teil der Anhänge finden Sie meine Anträge. Dann bitte ich Sie erst die Vorgesichte zu lesen und den Fragekatalog ehrlich zu beantworten. Erst im Anschluss sollten Sie die Begründung und weiteren Unterlagen lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Anträge für das Berufungsverfahren S24 AS 919/12

Nichtzulassungsbeschwerde

Es wird beantragt, die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichtes Osnabrück vom 22.10.2014, Az. S24 AS 1061/12, zuzulassen.

Es wird beantragt, die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichtes Osnabrück vom 22.10.2014, Az. S24 AS 810/12, zuzulassen.

Es wird beantragt, beide Verfahren dem Berufungsverfahren S24 AS 919/12 mit anzuhängen.

Es wird beantragt, folgende Verfahren

S 4 AL 38/05	Arbeitagentur Antrag Sep. 2004 Verhandlung 27.10.2009
S 18 SB 57/08	GdB 30% Abgabe eines Anerkenntnis vor der Verhandlung
S 1 R 332/10	Hauptverfahren: Auch Anerkenntnis vor der Verhandlung
S 15 R 656/12 ER	Eilantrag wegen Praktikum (1 Instanz)
L 10 R 560/12 B ER	Eilantrag wegen Praktikum (2 Instanz)
S 40 SF 10/13	Kostenfestsetzungsverfahren
S 1 R 266/13 WA	Verzögerungs- u. Hinhaltetaktik der Behörden & Gerichte
5 O 2058/12	Amtshaftungsansprüche (1 Instanz)
6 W 18/13	Amtshaftungsansprüche (2 Instanz)
X ARZ 166/13	Amtshaftungsansprüche (3 Instanz Teil 1)
III ZB 31/13	Amtshaftungsansprüche (3 Instanz Teil 2)
NZS 123 Js 23973/12	Staatsanwaltschaft wegen Betrug (1 Instanz)
NZS 500 Zs 651/12	Staatsanwaltschaft wegen Betrug (2 Instanz)
S 22 AS 884/09	Warmwasser Stromnachzahlung (1 Instanz)
L 15 AS 74/10	Warmwasser Stromnachzahlung (2 Instanz)
B 14 AS 161/12 B	Warmwasser Stromnachzahlung (3 Instanz)
AR 7615/12	Warmwasser Stromnachzahlung (BVerfG)
1 BvR 2221/12	Warmwasser Stromnachzahlung (BVerfG)
Beschwerde Nr. 30451/13	ECHR-LGer11.00R

zur Beweisführung und Darlegung des gesamten Sachverhaltes zuzulassen.

Es wird beantragt das Urteil S24 AS 919/11 vom 22.10.2014 aufzuheben.

Wiederholung der Anträge vom 08.12.2011 Untätigkeitsklage

1. die Beklagte zur Erstattung der tatsächlichen Kosten für den gesundheitlichen Mehrbedarf für die Jahre 2009 und 2010 in Höhe von 3.310,54 € zu verurteilen.
2. die Beklagte, mit Hinweis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes auf mehr Transparenz und Informationen für die Bürger (Antragsteller), an Ihre Pflichten zu erinnern und abzumahnern.
3. die Beklagte zur Zahlung meiner außergerichtlichen und gerichtlichen Aufwendungen in dieser Angelegenheit zu verurteilen.

Wiederholung und Erweiterungsanträge vom 18.01.2012 Klage

1. Die Beklagte zur Zahlung des von mir geforderten Mehrbedarfs für die Jahre 2009 und 2010 in Höhe von 3310,54 Euro zu verurteilen ***und auch für die folgenden Bedarfe der kommenden Jahre aufzukommen.***
2. ***Die Aussagen der Beklagten über die kostenintensivere Ernährung von damals (2005 bis 2007) auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Wenn dem nicht so ist, handelt es sich um Vorspielung falscher Tatsachen. Wenn es gar bewusst gemacht wurde, handelt es sich sogar um Betrug. In diesem Fall werden auch diese Kosten rückwirkend ab heute eingeklagt.***
Ein neues Klageverfahren vor dem Sozialgericht bedarf es in diesem Fall nicht. Die Beklagte ist dann auch für diese Nachzahlung zu verurteilen.
3. Die Beklagte dazu zu ermahnen ihrer Verpflichtung den Bürgern gegenüber endlich nachzukommen und die von mir gewünschten Informationen (Aufschlüsselung der Regelleistung, Höhe einer angemessenen Miete, Voraussetzung für Mehrbedarfe, usw.) zuzustellen.
4. ***Meine Begründungen im Bezug auf die Verstöße gegen das Grundgesetz zu überprüfen und abzustellen.***

Wiederholung und Erweiterungsanträge vom 27.04.2012 Stellungnahme

5. ***Meinen Antrag auf kostenintensivere Ernährung vom 13.02.2012 zeitnah bearbeiten zu lassen.***

Bemerkung: Aus Punkt 5 wurde das eigenständige Verfahren (S24 AS 1061/12)
Der Punkt 3 unter der Untätigkeitsklage wurde bei den Erweiterungsanträgen nicht wiederholt und gilt eigentlich für selbstverständlich.

Daher beantrage ich die Beklagte zur Zahlung meiner ganzen außergerichtlichen und gerichtlichen Aufwendungen in dieser Angelegenheit zu verurteilen.

Es wird weiterhin beantragt das Urteil S24 AS 1061/12 vom 22.10.2014 aufzuheben.

1. Das Verfahren dem Hauptverfahren S24 AS 919/11 anzuhängen
2. Die Behörden an ihre Verpflichtungen zu erinnern und abzumahnern
3. Ein Strafverfahren wegen Betrug einzuleiten
4. Die verfassungsrechtlichen Details zu erörtern

Es wird auch beantragt das Urteil S24 AS 810/12 vom 22.10.2014 aufzuheben.

1. Das Verfahren dem Hauptverfahren S24 AS 919/11 anzuhängen
2. Die Beklagte zur Erstattung der Kosten für den Erwerb des Personenbeförderungsscheines in Höhe von 257,65 Euro zu verurteilen
3. Die verfassungsrechtlichen Details zu erörtern

Da mir der Anruf des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) nicht direkt möglich ist, liegt es in der Pflicht und Verantwortung der Gerichte die Angelegenheiten auf Antrag einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Das ist bis heute allerdings in keinem meiner Verfahren geschehen.

Daher stelle ich hiermit den Antrag dieses Versäumnis endlich nachzuholen, und alle verfassungsrechtlichen Belange ausführlich darzulegen und zu erörtern. Sollten Sie dazu nicht bereit oder befähigt sein, so leiten Sie dieses Anliegen bitte direkt an das Bundes- bez. Landesverfassungsgericht weiter.

Durch meine ganzen Verfahren kann ich belegen, dass es sich hier um ein ständiges und kein zufälliges Problem handelt. Dadurch erlangt dieses Verfahren eine besondere Brisanz und steht damit auch im öffentlichen Interesse.

Trotzdem stelle ich den Antrag, dass auch das Landessozialgericht zumindest den Fragekatalog beantwortet. Die verfassungsrechtlichen Stellungnahmen stelle ich Ihnen frei zu kommentieren. Wenn Sie nicht dazu befugt sind, muss das BVerfG bzw. LVerfG diese Aufgabe eben selbst übernehmen.

gezeichnet

Vorgeschichte

Eigentlich wäre es nach 2005 zu keinem einzigen Verfahren gekommen, wenn die Behörden (LVA – heute RV und Arbeitsamt – heute Agentur für Arbeit bzw. Arbeitsagentur) im Jahre 2005 korrekt zusammen gearbeitet hätten. Auf Grund dessen bin ich nämlich erst in die prekäre Situation des Hartz IV-Bezuges gekommen.

Bereits 1999 war abzusehen, dass das Handwerk für mich gesundheitlich auf Dauer nicht mehr geeignet sein würde. Wirkliche staatliche Unterstützung habe ich aber kaum gefunden. Im Jahre 2005 wurde dieses durch einer Maßnahme beim BNW mit anschließender amtsärztlicher Untersuchung vom Arbeitsamt auch bestätigt. Da eine Kur beantragt war, wollte man erst nach der Kur mit einer geeigneten Maßnahme beginnen. In der Kur wurde dann unabhängig vom Arbeitsamt nochmals bestätigt, dass das Handwerk für mich nicht mehr geeignet ist, und eine Umschulung wurde indiziert.

Eigentlich sollte es im Anschluss der Kur gleich zu einer Eignungsfeststellung nach Bad Pyrmont gehen. Ein Platz wurde mir schon reserviert. In einem abschließenden Gespräch mit der LVA wurde ich dann gefragt, ob denn das Arbeitsamt eventuell schon etwas unternommen hätte. Dieses hatte ich „wahrheitsgetreu“ mit ja beantwortet, und dem Sachbearbeiter von der Maßnahme beim BNW vor der Kur erzählt. Daraufhin wurde die Eignungsfeststellung wieder abgeblasen, und ich sollte mich im Anschluss der Kur wieder beim Arbeitsamt melden.

Da ich aber keinen Antrag auf Teilhabe (bis dato noch nie etwas davon gehört) beim Arbeitsamt vor der Kur gestellt hatte, konnte man sich plötzlich nicht mehr daran erinnern, was vor der Kur besprochen wurde. Das Arbeitsamt verharnte der Meinung, dass sie nun nicht mehr für mich zuständig wäre, sondern die LVA. Und die LVA hielt an ihrer Meinung fest, dass das Arbeitsamt für mich zuständig wäre.

Da ich mittlerweile aber schon Hartz IV bezogen habe, wurde die Verantwortung nun an den Landkreis abgeschoben. Dort wurde ich dann von meinem sehr engagierten Fallmanager aufgeklärt. Dieser empfahl mir, noch vor Ablauf der Halbjahresfrist nach einer Kur, einen Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben bei der LVA zu stellen.

Allein bis hier sind schon viele Fehler der Behörden gemacht worden. Erstens wurde ich vor der Kur nicht sachgerecht vom Arbeitsamt aufgeklärt. Von einem Antrag auf Teilhabe hatte man mir noch nie etwas gesagt. Nach der Maßnahme beim BNW hatte ich nur die mündliche Zusage des Arbeitsamtes, dass nach der Kur eine Maßnahme beginnen würde. Dass dieses ohne einen Antrag auf Teilhabe alles null und nichtig ist, konnte ich ja gar nicht wissen. Wenn ich das gewusst hätte, dann hätte ich in der Kur bei dem Gespräch mit der LVA nichts von der Maßnahme beim BNW erzählt, und wäre im Anschluss an der Kur direkt nach Bad Pyrmont zur Eignungsfeststellung gekommen.

Allerdings hatte man mir auch in der Kur nichts von einem Antrag auf Teilhabe erzählt. Wie gesagt, habe ich das erste Mal nach der Kur beim Arbeitsamt, das sich ja gerade auf dieses Dokument berufen hatte, etwas davon gehört.

Die LVA hat es so empfunden, als würde das Arbeitsamt mit Absicht die Zuständigkeit an den Rentenversicherungsträger abschieben wollen. Vielleicht haben die auch Recht damit. Aber das darf man doch nicht den unwissenden Bürgern zur Last legen.

Spätestens nach der Kur hätten sich Arbeitsamt und LVA zusammensetzen müssen, um nach einer adäquaten Lösung zuzusehen. Der ständige Streit um die Zuständigkeit hätte laut SGB IX §14 spätestens nach 3 Monaten, bzw. einem Monat nach Erstellung eines neuen ärztlichen Gutachtens, geregelt sein müssen. Allerdings weiß ich das auch erst jetzt, nach vielen Jahren Beschäftigung mit den Gesetzen, durch meine ganzen Klageverfahren. Denn durch jedes Verfahren lernt man dazu und wird klüger.

Ab da wurden die Informationen der Behörden immer konfuser. Allein um einen Antrag auf Teilhabe zu bekommen, musste ich mehrere Stationen anlaufen. Es ist traurig aber wahr, dass selbst die Behörden nicht wissen (wussten), wo man diese Anträge bekommen und stellen kann.

Trotzdem ist es mir noch rechtzeitig vor Fristablauf gelungen diesen Antrag bei der LVA zu stellen. Allerdings wurde er abgelehnt. Auch der Widerspruch blieb erfolglos. Eine Klage habe ich auf Grund der Aussage der LVA, dass ich keine Aussicht auf Erfolg haben kann, da von mir nicht mindestens schon 15 Jahre Beiträge gezahlt wurden – was mir von einem Anwalt auch bestätigt wurde – nicht eingereicht. Allerdings hätte ich trotzdem klagen müssen, da das Arbeitsamt in diesem Fall für mich hätte zuständig werden müssen. Bei einer Klage wäre dann die Zuständigkeit durch richterlichen Beschluss gesichert gewesen. Denn der Anspruch auf Teilhabe hatte ja bestanden, und zur Sicherung des Arbeitsplatzes wäre das Arbeitsamt dann zuständig gewesen. – Obwohl die Aussage, dass ich meinen Beruf weiter ausüben könnte, auch schon nicht korrekt war, da im Kurbericht ja eine Umschulung indiziert wurde.

So stand ich nun bei der Stadt, konnte meinen handwerklichen Beruf eigentlich nicht mehr ausüben und musste dennoch vermittelt werden, obwohl schon von zwei unabhängigen Stellen (LVA, Kur mit Indizierung einer Umschulung, und zuvor beim Arbeitsamt durch Maßnahme und ärztliche Untersuchung) festgestellt wurde, dass ein Anspruch auf Teilhabe besteht.

Da mir die Stadt nicht weiterhelfen konnte, sollte ich mich nochmals an das Arbeitsamt wenden. Einen neuen Antrag auf Teilhabe konnte ich aber wegen der „**angeblich**“ fehlenden Zuständigkeit nicht beim Arbeitsamt einreichen. Um das zu können, müsste ich entweder 1 Jahr wieder durcharbeiten, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben, oder aber einem Schwerbehinderten gleichgestellt sein.

Diese Bedingungen sind zwar völlig aus der Luft gegriffen und beruhen auf keiner Rechtsgrundlage, was ich zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht wusste. (Täuschung und Betrug des Arbeitsamtes)

Der Versuch im Handwerk ein Jahr durchzuarbeiten, scheiterte auf Grund meiner Gesundheit. Also wollte ich den zweiten Weg über die Gleichstellung gehen. Dazu war jedoch ein Grad der Behinderung (GdB) von min. 30% nötig. Diesen wollte ich mir bescheinigen lassen. Allerdings wollte man nur 20% bescheinigen, die nicht ausgereicht hätten. Dagegen habe ich widersprochen und auch Klage erhoben. Zu einer Verhandlung ist es jedoch nicht gekommen, da kurz vorher ein Anerkenntnis abgegeben wurde.

Nun dachte ich schnell einem Schwerbehinderten gleichgestellt werden zu können, da dieses ja auch vom Arbeitsamt gemacht wird, und die mir diesen Weg ja selbst empfohlen hatten. Doch auch hier musste ich die Erfahrung machen, dass alle Anträge von vornherein erst einmal abgelehnt werden. (Schikane und Willkür der Behörden und Ämter)

Zur gleichen Zeit hatte ich von der LVA , bei der ich erneut einen Kurantrag bewilligt bekommen hatte, erfahren, dass ich meine 15 Beitragsjahre nun erreicht hätte, und so einer anschließenden Umschulung nichts mehr im Wege stünde. Nach der Kur sollte ich dort einen Antrag auf Teilhabe stellen und keinen falls vorher beim Arbeitsamt, denn sonst wäre das Arbeitsamt für mich zuständig, und deren Gelder wären für Rehamaßnahmen und Umschulungen eingeschränkter, als die vom Rentenversicherungsträger. (Gute und kompetente Bürgerberatung vor Ort, die leider abgeschafft wurde – Warum wohl?)

Als später der Antrag abgelehnt wurde, konnte ich das nicht nachvollziehen. Ursache der Ablehnung war ein verfälschter Kurbericht. Dass die Rentenversicherung selbst durch ihre eigene Klinik ein Gutachten erstellt, widerspricht jeglicher Logik. Dagegen habe ich Widerspruch eingelegt und auch Klage (S 1 R 332/10) erhoben. Vor der Verhandlung wurde auf richterli-

che Veranlassung ein unabhängiges Gutachten erstellt. Das hatte zur Folge, dass die Rentenversicherung plötzlich ein Anerkenntnis abgegeben hat, und es so zu keiner Verhandlung mehr gekommen ist. Damit glaubte ich mich endlich am Ziel, doch weit gefehlt.

Zum einen ist die Rentenversicherung nicht dazu bereit die entstandenen Kosten zu erstatten (Kostenfestsetzungsverfahren S 40 SF 10/13 läuft immer noch), und zum anderen wurde dass Anerkenntnis nicht umgesetzt.

Daraufhin wollte ich das Verfahren (S 1 R 332/10) wieder in den vorigen Rechtstand heben, was aber angeblich nicht möglich ist. Stattdessen wurde ein neues Verfahren (S 1 R 266/13 WA) eröffnet. In der Verhandlung am 23.10.2013 wurde mir von der Richterin empfohlen, erneut einen Antrag bei der LVA zu stellen. Denn in einer Berufung würde man genauso entscheiden, dass das alte Verfahren mit der Annahme des Anerkenntnisses abgeschlossen ist und nicht weiter verhandelt werden kann.

Unter der Voraussetzung, dass ich meinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens zurücknehme, würde das Gericht selbst gleich meinen Antrag an die LVA richten.

Dem habe ich dummer Weise zugestimmt. Denn bis heute wurde dieser Antrag noch nicht beschieden.

Meine telefonische Anfrage Anfang 2014 bei der LVA Hannover wurde dahingehend beantwortet, dass ich mich diesbezüglich nicht mehr bei ihnen melden bräuchte und man sich zur gegebenen Zeit bei mir meldet. Um festzustellen, was Behörden und Gerichte unter dem Begriff zur „Gegebener Zeit“ verstehen, habe ich bisher von einer Untätigkeitsklage abgesehen.

Auch in dem Kostenfestsetzungsverfahren hatte ich mit meinem Schreiben vom 09.01.2013 eine richterliche Entscheidung binnen 14 Tagen gefordert. Dort wurde dann mit dem Schreiben vom 28.01.2013 mitgeteilt, dass Zitat: „Eine Entscheidung über Ihre Erinnerung wird zu gegebener Zeit ergehen, keinesfalls aber innerhalb der von Ihnen angegebenen zwei Wochen.“

Bis heute ist noch immer nichts passiert. Der beliebte Ausdruck von Behörden und Gerichten „zu gegebener Zeit“ ist scheinbar sehr dehnbar und damit nichts sagend, denn mittlerweile sind schon fast 2 Jahre vergangen.

Eine Berufung muss innerhalb von einem Monat erstellt werden, aber die Gerichte und Behörden können sich Jahre Zeit nehmen. Das hat absolut nichts mehr mit Gleichberechtigung und Gleichbehandlung zu tun.

Die Hinhaltenaktik (überlange Verfahrenszeiten z.B. 5 Jahre S 4 AL 38/05) der Behörden und Gerichte ist laut Urteil des Europäischen Gerichtshofes verfassungswidrig. 2005 wurde dem Grunde nach die Teilhabe am Arbeitsleben festgestellt. Bis Ende 2014 ist dieser Tatbestand aber noch nicht sachgerecht zu einem Abschluss geführt worden. D.h. dieses Verfahren läuft faktisch schon fast 10 Jahre, was eigentlich in 3 Monaten hätte geregelt werden müssen.

Aus diesem Grund versuchte ich bereits Amtshaftungsansprüche geltend zu machen, die allerdings durch ein perfides Rechtssystem abgeschmettert wurden.

Nachdem Sie nun etwas mehr Einblick durch die Vorgeschichte erhalten haben, können Sie mein Handeln und meine Argumentationen vielleicht besser verstehen. Es ist nun mal nicht von der Hand zu weisen, dass sich die Behörden und auch Gerichte nicht immer an deren eigenen Verpflichtungen halten. Es wird immer nur von den Pflichten der Bürger gesprochen. Deren Rechte werden aber verheimlicht, verdrängt und unterdrückt bzw. durch Gesetzesänderungen abgeschafft. Belege und Beweise finden Sie zuhauf in meinen ganzen Verfahren.

Und da ich mich ja nicht direkt an das BVerfG wenden kann, bestehe ich auf mein Recht einer verfassungsrechtlichen Stellungnahme zu meinen Belangen. Bisher weigerte sich jedoch jedes Amt, jede Behörde und sogar jedes Gericht dieser Verpflichtung nachzukommen.

Fragen an das Landessozialgericht

Da die Fragen in der ersten Instanz ja nicht geklärt wurden, muss nun das LSG diese Aufgabe übernehmen. Daher sind auch die „Ja/Nein - Fragen und Anträge an die Gerichte, die man verweigert zu beantworten“, im Anschluss von Ihnen zu beantworten.

Auf Grund dieser Tatsache, dass man kein Gehör bei den Gerichten der unteren Instanzen findet, und somit keine Gelegenheit erhält Verfassungsfragen geklärt zu bekommen, muss es eine Regelung geben, auch direkt das BVerfG anrufen zu können.

Obwohl ich alle Voraussetzungen für eine Verfassungsbeschwerde (BvR 2221/12) erfüllt hatte, wurde diese abgewiesen.

Die Abweisung erfolgte mit der Berufung auf den §93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG

Dieser Paragraph ist allerdings selbst verfassungswidrig.

Zitat aus dem Schreiben des BVerfG

Auch ist es nach der Gesetzeslage nicht notwendig, Ihnen den Nichtannahmebeschluss näher zu begründen. Die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde kann ohne Begründung erfolgen (§93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG). Dies dient der Entlastung des Bundesverfassungsgerichtes.

Nach Gesetzeslage verhält es sich aber so, dass ein Beschluss oder Urteil nur mit Begründung und Unterschrift der/des begründenden Richter/s rechtswirksam ist. In meinem Fall gab es keine Begründung außer der Berufung auf den §93 (den übrigens Viele für verfassungswidrig halten) und keine Unterschriften der Richter.

Aus diesem Grund ist der Beschluss vom 09.11.2012 auch nichtig.

Jemandem das Recht auf Gehör wegen „Zeitmangels“ zu entziehen ist ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip, das im Grundgesetz verankert ist. Eine Person wird angehört und eine Andere nicht. Das geht nicht. Hier wird willkürlich festgelegt wer sein Recht wahrnehmen kann und wer nicht. **Bitte erörtern Sie wie dieses mit der Verfassung (=Grundgesetz) vereinbar ist.**

Außerdem bitte ich Sie die Zulassungsvoraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren vor dem BVerfG dahingehend zu überprüfen, dass auch ein direkter Anruf möglich wird.

Die Überlastung des BVerfG ist übrigens künstlich durch die Gerichte, die sich einfach ihrer Verantwortung, selbst verfassungsgerecht zu verhalten und zu urteilen, entziehen, erzeugt worden. Und das nur, weil es kein Organ gibt, das die Gerichte maßregelt. Die Gerichte dulden das Fehlverhalten der Behörden und Ämter und das BVerfG duldet das Fehlverhalten der Gerichte. Gedacht war es aber anders. Die Gerichte sollten die Behörden ermahnen sich an geltendes Recht zu halten. Und nur in besonders schwierigen Fällen sollte das BVerfG zur Hilfe herangezogen werden. Und bei Beschwerden über die Gerichte, sollte das BVerfG diese dann maßregeln können.

Ja/Nein - Fragen und Anträge an die Gerichte die man verweigert zu beantworten

Antrag folgende Fragen und Antworten des Gerichtes zu Protokoll zu nehmen

1. Hat jeder Bürger das Recht auf Gehör? (man bedenke das GG₁) Ja ☐ Nein ☐
2. Ist es richtig, dass etwas Gesagtes, was nicht während der Verhandlung zu Protokoll genommen wurde, als nicht existent gilt? Ja ☐ Nein ☐
3. Wenn es mir obliegt zu beweisen, dass etwas gesagt wurde, habe ich das Recht auf eine **vollständige** Protokollierung wie es vor 1976 die Regel war? Ja ☐ Nein ☐

Wenn „JA“: **Antrag auf vollständige Protokollierung der Verhandlung**

Wenn „Nein“: **Antrag auf Audio-Aufzeichnung der gesamten Verhandlung**

Bei Ablehnung: Erläuterung dazu verlangen warum? – Schließlich bin ich in der Beweis-pflicht. Also muss mir auch die Möglichkeit der Beweisführung gegeben sein. Da die gesamte Protokollierung versagt wurde, müssen andere Wege ermöglicht werden. Wird das verwehrt, gilt es zu klären, wie das verfassungsrechtlich zu vertreten ist. –

Antrag auf verfassungsgemäße Überprüfung. (Schriftliche Stellungnahme)

4. Ist es richtig, dass das Bundesverfassungsgericht nicht direkt angerufen werden kann? Ja ☐ Nein ☐
5. Ist es richtig, dass alle Behörden, Ämter, Institutionen und Gerichte an die Verfassung₂ gebunden sind? Ja ☐ Nein ☐
6. Gilt es dann nicht, dass schon dort eine Überprüfung auf Verfassungskonformität zu erfolgen hat? Ja ☐ Nein ☐
7. Wenn man Recht auf Gehör hat, bekommt man dann auch Antworten auf Fragen bzw. Stellungnahmen zu den vorgetragenen Sachverhalten? Ja ☐ Nein ☐

Bei „Nein“ ist das Recht auf Gehör nichts weiter als eine Phrase. –

Antrag einer schriftlichen Stellungnahme, wie das mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist.

8. Stimmt es, dass das Gericht eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Bürger hat? Ja ☐ Nein ☐
9. Hat der Bürger das Recht auf eine Fach- und Sachgerechte richtige/wahre Information von Behörden, Ämtern usw.? Ja ☐ Nein ☐
10. Handelt es sich sonst um eine Amtspflichtverletzung? Ja ☐ Nein ☐

Bei „Nein“ – **Antrag einer schriftlichen Stellungnahme/Erläuterung dazu, um was es sich dann handelt.**

11. Handelt es sich bei nachweisbarer Absicht/Mutwilligkeit bei der Verbreitung von Falschinformationen nicht sogar um Betrug? Ja ☐ Nein ☐

*¹ GG = Grundgesetz; *² Verfassung = Grundgesetz

12. Ist es richtig, dass „mittellose Bürger“ Prozesskostenhilfe (PKH) beantragen können, damit auch sie ihre Rechte mit Hilfe eines Anwalts durchsetzen können? (Chancengleichheit verankert im GG) Ja ☐ Nein ☐
13. Ist es richtig, dass man selbst (ohne Anwalt) die PKH beantragen kann? Ja ☐ Nein ☐
14. Ist es richtig, dass die PKH nur zu gewähren ist, wenn Aussicht auf Erfolg besteht? Ja ☐ Nein ☐

Feststellung: Wenn vorher schon Aussicht auf Erfolg erkennbar sein muss, dann bräuhete es doch gar keine Verhandlung mehr und das Gericht könnte gleich ein Urteil aussprechen. Es geht doch gerade darum, dass man unterschiedlicher Auffassung und Meinung ist, die es zu erörtern gilt.

Das Recht auf Gehör (siehe GG) ist ein Privileg und muss garantiert werden. Wenn ein Anwalt erforderlich ist, muss dieser bei Mittellosigkeit mit Hilfe der PKH finanziert werden. Dieses von einer Bedingung (Aussicht auf Erfolg) abhängig zu machen, widerspricht dem Grundgesetz, da jetzt nicht mehr das Recht auf Gehör wahrgenommen (garantiert) werden kann.

Ob Aussicht auf Erfolg besteht, kann man vorher sowieso nie genau wissen. Die PKH ist daher eigentlich immer bedingungslos zu gewähren.

Antrag auf schriftliche Stellungnahme, wie das Versagen der PKH mit dem Grundgesetz vereinbar ist. (man berücksichtige auch Frage 18 und 19 mit zugehöriger Feststellung)

15. Ist es richtig, dass bei Nichteinhaltung einer Frist (z.B. Klage auf einen Widerspruchbescheid = 1 Monat) die Rechtsmittel verwehrt werden? Ja ☐ Nein ☐

Feststellung: Das Recht auf Gehör ist ein Privileg und wird durch das Grundgesetz garantiert. Wie kann so ein Privileg durch eine Frist, die lediglich zur besseren Planung und Verwaltung dient, entzogen werden. Fristen sind überflüssig und nur dann zu setzen, wenn der Verdacht besteht, dass ein Verfahren mit Absicht in die Länge gezogen werden soll bzw. Gefahr in Verzug ist.

Behörden und Ämter haben Pflichten, und diese gilt es in „angemessener Zeit“ (möglichst umgehend) zu erfüllen. Eine Begründung wegen Überlastung dieser Pflicht nicht nachkommen zu können, wäre auf Dauer nicht zu akzeptieren. Wenn es einmal vorkommt, so kann dieses als Ausnahmefall anerkannt werden. Bei Wiederholungen liegen andere Probleme vor, die es abzustellen gilt. Personalmangel kann und darf aber auf keinen Fall als Entschuldigung herangezogen werden.

Die Fristen von 6 Monaten für die Bearbeitung eines Antrages bzw. 3 Monaten für einen Widerspruchbescheid gelten eigentlich als Ausnahmefall, werden jedoch in der Praxis zur Regel gemacht. D.h. die Probleme bei den Behörden sind bis heute noch nicht abgestellt. An Personalmangel dürfte es aber eigentlich von der Gesetzgebung her nicht liegen und doch wird dieser Personalmangel als Begründung immer wieder vorgeschoben. **Wie kann das? – Und wieso können selbst diese schon großzügig ausgelegten Fristen von 6 bzw. 3 Monaten ohne Konsequenzen überschritten werden?**

Dann gilt es auch noch zu klären, warum Behörden Fristen setzen können und die Bürger nicht. Wo bleibt hier die Gleichbehandlung? Gleiches Recht für Alle - verankert im GG !!!

Antrag auf schriftliche Stellungnahme, wie dieser Sachverhalt mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

16. Ist es richtig, dass bei fehlender Rechtsmittelbelehrung die Frist auf ein Jahr erweitert wird? Ja ☐ Nein ☐

17. Ist es richtig, dass die Fürsorgepflicht des Gerichtes bei versagen der PKH und fehlendem Anwalt gebietet auch im Zivilverfahren, wo üblicher Weise keine Rechtsmittelbelehrung erfolgt, *[was aber schon sehr oft beanstandet wurde, da es der Gleichbehandlung (verankert im GG) nicht entspricht]* auf diese aufmerksam zu machen? Ja ☐ Nein ☐

18. Ist es richtig, dass vor dem Zivilgericht Anwaltzwang besteht? Ja ☐ Nein ☐

19. Ist es richtig, dass vor dem Bundessozialgericht Anwaltszwang besteht? Ja ☐ Nein ☐

Feststellung: Wie kann bei einem Anwaltzwang die PKH verwehrt werden? Wenn ein Anwalt fest vorgeschrieben wird, dann muss einem auch ein Anwalt zur Verfügung stehen. Wenn auf Grund von Mittellosigkeit kein Anwalt finanziert werden kann, dann muss zwingend die PKH gewährt werden, da sonst wieder das Grundgesetz unterlaufen würde. Allein schon der Anwaltzwang ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Das kommt einer Entmündigung gleich. Jeder hat laut GG das Recht sich selbst in seiner Sache Gehör zu verschaffen. Man hat aber das Recht einen Fürsprecher zu wählen. Auch das dieses dann zwingend ein Anwalt sein muss, widerspricht dem Grundgedanken der freien Wahl.

Antrag auch diesen Sachverhalt schriftlich auf Verfassungskonformität hin zu erörtern.

20. Ist es richtig, dass einem das Recht auf Akteneinsicht über Daten der eigenen Person zusteht, und dass diese Daten nötigenfalls auch zu korrigieren sind, wenn sie nicht bzw. nicht mehr der Tatsache entsprechen? Ja ☐ Nein ☐

21. Ist es richtig, dass während eines Verfahrens bei Verdacht auf Betrug das Gericht automatisch (von Amtswegen) die Staatsanwaltschaft einschaltet? Ja ☐ Nein ☐

Bei „Nein“ ist an die Wahrheitspflicht des Gerichtes zu erinnern, da der Fall meiner Lebensgefährtin gegen das Arbeitsamt genau das Gegenteil belegt.

22. Ist es richtig, dass Amtshaftungsansprüche (=Schadenersatz von Behörden) vor dem Zivilgericht geltend gemacht werden müssen? Ja ☐ Nein ☐

Feststellung: Wenn Behörden soziale Einrichtungen für Bürger sind, haben sie doch einen sozialen Charakter. Wieso muss man dann Amtshaftungsansprüche vor dem Zivil- und nicht dem Sozialgericht geltend machen? Bei Behörden handelt es sich weder um Zivilpersonen noch um private Unternehmen. Daher widerspricht es jeglicher Logik hier das Zivilgericht anzurufen.

Antrag auf schriftliche Stellungnahme zu diesem Sachverhalt.

Fragen die auf Grund des EuGH entstanden sind

Der EuGH hat meine Beschwerde über das Bundesverfassungsgericht mit Hinweise auf die Artikel (34/35) abgewiesen.

Durch Nichterfüllung des Artikels 34 wurde mir der Status einer natürlichen Person aberkannt.

Welchen Status hat ein Deutscher in der EU?

Welchen Status habe ich als Deutscher in unserem Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland?

Scheinbar haben das Bundesverfassungsgericht und alle deutschen Gerichte wie auch Behörden und Ämter gar keine deutsche Hoheitsgewalt!?!?

Welche auswärtige oder supranationale Gewalt übt die Hoheitsgewalt für die BR-Deutschland aus, wenn nicht die Staatsorgane wie Behörden, Ämter und Gerichte?

Habe ich aus diesem Grund den Status einer natürlichen Person verloren und bin somit „Vogelfrei“?

Wird hier bewusst ein ganzes Volk seit über 60 Jahren hinters Licht geführt?

Hat das Volk nicht das Recht zu erfahren, was hier gespielt wird?

Handelt es sich bei den Behörden, Ämtern und Gerichten um „Firmen“ (Schein-Staatsorgane)?

Das würde natürlich erklären, dass ich meine „Amtshaftungsansprüche“ vor dem Zivilgericht rechtlich geltend machen muss, und dass sie (die Gerichte, Behörden und Ämter) gar keine Hoheitsgewalt besitzen. Interessant ist auch die Umbenennung der Landes Versicherungsanstalt (LVA) in Rentenversicherung (RV) (2005). Hier scheint der staatliche Charakter allein schon durch die neue Namensgebung abhanden gekommen zu sein. Das trifft auch auf das Arbeitsamt (also staatliches Amt) zu, denn seit 2004 handelt es sich ja lediglich noch um eine Agentur für Arbeit. War das ein Schritt zur Wahrheit, ohne wirklich die Wahrheit preiszugeben? Wir glauben, dass diese „Institutionen“ weiterhin staatliche Gewalt besitzen, aber in Wirklichkeit handelt es sich nur um eine gewöhnliche Versicherung bzw. Agentur wie jede andere auch!?

Allerdings würde hier dann eine bewusste Täuschung praktiziert werden, was nach geltendem Recht auch als Betrug am Volk zu werten wäre. – (An dem dann aber auch die EU beteiligt wäre. Damit wären nicht nur die Deutschen, sondern alle EU-Staaten betrogen worden.)

Die Polizei würde ohne Hoheitsrechte ständig gegen geltendes Recht verstoßen. Steuern bräuchte man gar nicht erst zu zahlen, denn dazu ist nur jemand mit Hoheitsgewalt berechtigt. Alle Behörden hätten gar keine Legitimation für ihr Handeln. Nicht einmal eine legitime Regierung würde existieren. Der Staat BRD wäre führungslos und einem Riesenschwindel auferlegen.

Das wäre wohl der größte Volksbetrug aller Zeiten.

Begründung

Die Entscheidungsbegründung des Gerichtes richtet sich nach Gesetzen, die 2014 geändert wurden. Man kann aber nur nach Gesetzen, die zum Tatbestand als geltendes Recht verbindlich waren, urteilen. D.h. wenn ich im Jahre 2009 mit einem gültigen Angelausweis in einem zu der Zeit berechtigten Gebiet geangelt habe, kann man mich nicht im Jahre 2012 mit einer Strafe belegen, weil das Angeln im Jahre 2010 in dem besagten Gebiet verboten wurde.

Außerdem sind viele Punkte in der Begründung nicht korrekt.

1. Mein Antrag wurde nicht 2011, sondern bereits 2009 gestellt. Ein erster Antrag wurde bereits 2007 gestellt, der jedoch auf Grund von Falschinformationen (bewusste Täuschung = Betrug bzw. unbewusster Fehler = Amtspflichtverletzung) der Stadt von mir zurückgenommen wurde.
2. Habe ich sehr wohl aufgeführt, dass glutenfreie Nahrung teurer ist als andere. Ein 1kg Weizenbrot kostet ca. 1 Euro. Ein glutenfreies 500g Brot kostet dagegen 5 Euro. D.h. allein bei einem Grundnahrungsmittel wie Brot sind die Kosten 10 Mal so hoch. In der Verhandlung hatte ich das Beispiel mit den Nudeln gebracht. 500g normale Weizennudeln 69 Cent, 500g glutenfreie Nudeln 3,80 Euro. Auch laktosefreie Produkte liegen im Schnitt zwischen 15% bis 25% höher als normal. Bei Nüssen darf ich nur Wallnüsse essen. Und auch diese sind wesentlich teurer als Erd- oder Haselnüsse. Das ich einen Mehrbedarf bei Nahrungsmitteln nicht plausibel erklärt habe, ist gelogen.
3. Das nur bei einer nachgewiesenen Zölliakie, aber nicht bei nachgewiesener Unverträglichkeit mit gleichen Symptomen wie bei der Zölliakie, eine glutenfreie Kost erlaubt ist, führt zu einer Benachteiligung, die verfassungsrechtlich nicht haltbar ist. Ersten wird das Recht auf Unversehrtheit nicht gewahrt (=Körperverletzung), und zweitens entspricht es nicht dem Prinzip der Gleichbehandlung.
4. Die ärztlichen Befunde sagen sehr wohl aus, dass ich schon seit meiner frühesten Jugend Probleme mit meinem Darm habe. Die Laktoseintoleranz und Weizenunverträglichkeit wurden schon vor Jahren, als ich noch bei meinen Eltern wohnte, diagnostiziert. Das Ausweichen auf Roggen- und Dinkelprodukte (auch teurer als Weizen) hatte am Anfang etwas Besserung gebracht. Aber immer wieder hatte ich Darmbeschwerden. Dr.  konnte mir durch allgemeinmedizinische Standardmaßnahmen nicht helfen. Erst durch den IGG-Test und dem Nachweis der Glutenuunverträglichkeit, und der danach umgestellten Ernährung, konnte er mir helfen. D.h. Dr.  kann sehr wohl die Notwendigkeit der glutenfreien Produkte bestätigen.
5. Zitat: *Gutachten nach ambulanter Untersuchung waren von Amtswegen daher nicht zu veranlassen.*
Aber genau das hat man vom Landkreis doch machen wollen. Und jetzt steht hier das völlige Gegenteil. Gerade dieser Punkt wurde in der Verhandlung nicht richtig zur Sprache gebracht, da ich genau dort einen Beweis für den Betrug des Landkreises an die Bürger erbracht habe. Darauf wollte der Richter überhaupt nicht zu sprechen kommen. Somit macht sich dieser mitschuldig, da er hier eindeutig Partei für die Behörde (Landkreis) ergreift.

6. Ein weiterer Beweis für den Landkreis Partei ergriffen zu haben, liegt an der Führung der Verhandlung. Ich durfte nur reagieren indem ich seine Fragen beantworten musste. Wollte ich selbst von mir aus etwas erzählen, wurde ich mit dem Kommentar „Das habe ich bereits gelesen“ abgewürgt. Mir selbst ist das erst nach der Verhandlung aufgefallen, weil mein Freund, der auch dieser Verhandlung beiwohnte – und genauso unvorbelastet wie die Schöffen war – mich anschließend ehrlich angesprochen hat. Und er war von mir enttäuscht, weil es auf ihn den Anschein gemacht hat, dass ich mit allen Mitteln nur Geld raus schinden wollte. Es sind nur Positivpunkte für den Landkreis vorgetragen worden. Mich hat man bewusst in ein schlechtes Licht gerückt. Meine ganzen Punkte wurden in der Verhandlung überhaupt nicht zur Sprache gebracht. Meine Fragen wurden nicht beantwortet. D.h. die ganze Verhandlung hätte man sich auch schenken können. Irgendwie stand das Urteil wohl vorher schon fest.
7. Die Fahrtkosten für die Arztbesuche sind genauso Mehrkosten, wie für Medikamente. Diese Fahrten werden zusätzlich zu den anderen (wie Einkaufen etc.) benötigt. Das diese im Regelsatz mit enthalten sind, zweifle ich an. Eine genaue Auflistung, was alles im Regelsatz enthalten ist, habe ich trotz mehrfacher Anforderung auf Berufung des Urteils des BVerfG auf mehr Transparents, bis heute noch nicht erhalten.
8. Der Mehrbedarf für Medikamente ist sehr wohl zu erbringen. Für die zuzahlungspflichtigen Medikamente kann man sich befreien. Das ist korrekt. Für chronisch Kranke liegt der Grenzbetrag bei ca. 40 Euro, die man selber aufbringen muss. Bei nicht chronisch Kranken liegt die Grenze bei ca. 80. Euro pro Jahr.
Wenn der Betrag jetzt in der Regelleistung schon enthalten ist, gibt es eine Ungleichbehandlung von chronisch und nicht chronisch Kranken. Das wäre aber verfassungsrechtlich nicht korrekt.
Dann gibt es noch viele Medikamente, die man nicht auf Rezept bekommen kann. Dort muss man die kompletten Kosten tragen. Außerdem gibt es auch Medikamente, die zwar rezeptpflichtig sind, aber nicht von den Krankenkassen übernommen werden (z.B. homöopathische Mittel).
9. Das die Medikamente eindeutig einer bestimmten Krankheit zugeordnet werden können müssen, um anerkannt zu werden, halte ich für Schwachsinn. Das was hilft und benötigt wird, muss auch als Medikament zur Verfügung stehen. Und das ist auch völlig unabhängig vom Namen einer Krankheit. Ich kann Ihnen genau sagen, welche Symptome durch welches Medikament positiv bzw. negativ beeinflusst werden. Welche Krankheit jetzt hinter den Symptomen steckt, ist mir dabei völlig egal.
10. Die Zahnarztkosten wollte die Stadt als Mehrbedarf zuerst anerkennen. Dadurch ist es ja erst zu dieser Klage gekommen. Als ich die Belege dafür einreichen wollte, hieß es, dass man auch andere Gesundheitskosten als Mehrbedarf geltend machen kann. Daraufhin habe ich ja meine gesamten Auflistungen erst gemacht. Das dann plötzlich ein Rückzieher kam, ist für mich unverständlich. Über meine Schwermetallbelastung und die Notwendigkeit der Chlorella Algen hätte Dr.  befragt werden können. Ich hatte mit meiner Erklärung alle Ärzte, Heilpraktiker usw. von ihrer Schweigepflicht entbunden.

11. Dass man für die Kostenerstattung der orthopädischen Schuhe vorher einen Antrag stellen muss, kann ich auf Grund der verweigerten Informationen des Landkreises ja gar nicht wissen.
12. Ob die 60 Euro für die Praxisgebühren tatsächlich im Regelsatz enthalten sind, wurde mir noch nicht dargelegt. Eine genaue Auflistung für den Regelsatz habe ich ja trotz mehrfacher Aufforderung noch nicht erhalten.
13. Die Chlorella Algen habe ich anfangs zur Entgiftung nehmen müssen. Als ich diese nach der Ausleitung wieder absetzen wollte, hat sich mein Gesundheitszustand wieder verschlechtert. Wahrscheinlich liegt es an den Nährstoffen des Präparates, die mein Körper dringend benötigt. Vielleicht liegt es aber auch an der Schwermetallbelastung der Nahrungsmittel, die durch dieses Präparat ja gebunden werden und so nicht wieder in den Körper gelangen können. Vielleicht trifft auch beides zu. Verordnet wurde es mir bei der Sanierung der Zähne auf Grund des Amalgams. Jetzt soll ich sie ruhig weiter nehmen, wenn es mir dadurch besser geht. Aussagen meiner Ärzte () Symptome wenn ich sie weglasse: Muskel- und Gelenkschmerzen – Rheumatische Beschwerden, Fibromyalgie.
14. Früher wurden Magnesiumtabletten als Medikamente eingesetzt. Heute werden sie als Nahrungsergänzungsmittel gewertet und müssen selbst bezahlt werden. Beim Absetzen dieses Präparates bekomme ich Waden- und Fußkrämpfe. Obwohl hier eindeutig eine medizinische Wirkung bescheinigt wird, wird es nicht mehr als dieses anerkannt.
15. Dass eine gesetzgeberische Wertung auf Grund einer falschen Sichtweise einfach hinzunehmen ist, kann nicht rechtens sein.
Nur weil bei Wahrung des Grundgesetzes plötzlich die Leistungsempfänger besser gestellt sind, als die, welche mit ihrem Einkommen nur knapp oberhalb der Bedürftigkeitsschwelle liegen, kann man nicht einfach das Grundgesetz unterlaufen. Hier liegt der Fehler doch eher woanders, weil es ja erst gar nicht sein darf, dass diese Situation eintritt. Wenn dann muss man denen, die gerade an der Schwelle sind eben auch die gleichen Zugeständnisse wie den Leistungsempfängern machen. Aber einfach ein Grundrecht aus wirtschaftlichen Gründen zu unterlaufen, ist verfassungswidrig.
16. Und dass das Grundgesetz keinen optimalen Gesundheitszustand gewährleistet ist der größte Humbug den ich je gehört habe.
Art. 2 (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
D.h. ja nicht, dass man alles geschenkt bekommen muss. Aber ein Kredit um diesen Zustand der Unversehrtheit wieder herzustellen, muss gewährleistet werden.

Aber diese Sichtweise erklärt, warum man uns mit den ganzen Giftstoffen vergiften kann, ohne dass etwas dagegen unternommen wird. D.h. unser Grundgesetz ist eigentlich keinen Pfifferling wert. Ist das wirklich die Sichtweise der Richter?
17. Ohne diese ganzen Aufwendungen würde es mir heute wahrscheinlich viel schlechter gehen. Vielleicht wäre ich sonst sogar gestorben. Es wäre mir viel erspart geblieben, wenn ich schon viel früher meine Ernährung umgestellt hätte. Aber die alternative Medizin ist ja leider noch nicht akzeptiert.